



Schützengesellschaft „Edelweiß“ Dingolfing e.V.

im Schützengau Dingolfing, Bayerischer Sportschützenbund e.V.
Bezirk Niederbayern

1. Schützenmeister: Jürgen Jahns * Rotdornweg 13 * 94405 Landau



S A T Z U N G

Der Schützengesellschaft „Edelweiß“ Dingolfing e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Edelweiß Dingolfing“ und hat seinen Sitz in Dingolfing.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung, Ausübung und Pflege des gemeinschaftlichen sportlichen Schießens mit Sportwaffen, Armbrüsten und Bogen durch

- Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und deren sachgerechte Ausbildung nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben
- Teilnahme an Meisterschaften und Rundenwettkämpfen
- Organisation und Teilnahme von Preisschießen
- Pflege der Schützentradition und der Gemeinschaft.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, das über die Aufnahme entscheidet. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Schützenmeisteramt zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzungen der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

c) durch Tod.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinseigentum ist bei Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen. Ebenso verpflichten sich die Mitglieder, waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

Das Schützenmeisteramt (9.1.)

Der Vereinsausschuss (9.2.)

Die Mitgliederversammlung (9.3.)

9.1. Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, einem Schatzmeister (Kassier), einem Schriftführer und einem Sportleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

9.2. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat der Verein

mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl der Beisitzer auf neun. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am Tage der Wahl.

Die Beisitzer setzen sich zusammen aus dem 2. Sportwart, dem 2. Kassier, dem von der Schützenjugend gewählten 1. und 2. Jugendleiter, dem Waffenwart, sowie je nach Anzahl der Vereinsmitglieder weiteren zu wählenden Mitgliedern.

Die Beisitzer (ausgenommen der 1. und 2. Jugendleiter, die nach der Ordnung der Schützenjugend von dieser gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden) werden zusammen mit Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Vereinsausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. In seinen Sitzungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

- 9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Außerdem oder anstelle der persönlichen Einladung erfolgt sie durch Bekanntmachung im Dingolfinger Anzeiger.

Die Tagesordnung erstreckt sich auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - c) der Kassenprüfer
 - d) des Sportleiters
 - e) des Jugendleiters
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses. Wahl der Kassenprüfer.
4. Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 10 Schützenjugend

- 10.1 Die Vereinsmitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
- 10.2 Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- 10.3 Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr vom Verein zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- 10.4 Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der 1. Jugendleiter dem Schützenmeisteramt zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an die Stadt Dingolfing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports dauerhaft wieder zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2015 beschlossen.

Schützengesellschaft „Edelweiß“ Dingolfing e.V.

Die Vorstandschaft